

ZWEITER TEIL

Die Organisation der Polizei

ERSTER ABSCHNITT

Gliederung und Aufgabenverteilung**Literatur:**

Ehm, Der Freiwillige Polizeidienst in Baden-Württemberg, Polizei heute 2007, 93; **Kunze**, Das System der Kompetenzverteilung zur Gefahrenabwehr in Baden-Württemberg, VBIBW 1995, 81; **Munding**, Die Verwaltungsreform in Baden-Württemberg, VBIBW 2004, 448; **Schaefer**, Die Verwaltungsorganisation und das System der verwaltungsbehördlichen Zuständigkeiten in Baden-Württemberg, VBIBW 2007, 447.

§ 59

Allgemeines**Die Organisation der Polizei umfasst**

- 1. die Polizeibehörden,**
- 2. den Polizeivollzugsdienst mit seinen Beamten (Polizeibeamte).**

Inhaltsübersicht

	RN
1. Polizei i. S. des PolG	1–2
2. Polizeibehörden (Nr. 1)	3–5
3. Polizeivollzugsdienst (Nr. 2)	6–7
4. Freiwilliger Polizeidienst	8
5. Polizeibeamte i. S. des PolG	9
6. Polizei des Bundes	10
7. Sonstige Vollzugsbedienstete	11
8. Verfassungsschutz	12
9. Beileihung mit polizeitlichen Aufgaben	13–14

Erläuterungen:

1. Polizei i. S. des PolG

- 1 Das PolG verwendet den organisationsrechtlichen Begriff der Polizei als **Oberbegriff**, der sowohl die (allgemeinen und besonderen) **Polizei-behörden** als auch den in Polizeidienststellen gegliederten **Polizei-vollzugsdienst** umfasst. Die Polizei i. S. des bad.-württ. Polizeirechts gliedert sich demnach in einen **behördlichen Teil** (Polizeibehörden) und einen **Vollzugsteil** (Polizeivollzugsdienst). Diese Gliederung wird durch die Möglichkeit der Bestellung **gemeindlicher Vollzugsbediensteter** nach § 80 **durchbrochen**. Denn diese nehmen zwar polizeiliche Vollzugsaufgaben wahr, sind aber den Ortspolizeibehörden, also dem behördlichen Teil der Polizei zugeordnet. Eine weitere Durchbrechung stellen die **Regierungspräsidien** dar, die seit 2005 zugleich (allgemeine) Polizeibehörden und Polizeidienststellen sind (s. § 70, RN 6). Mit dem weiten Begriff der Polizei unterscheidet sich die gesetzliche Terminologie in Baden-Württemberg vom allgemeinen Sprachgebrauch, der „Polizei“ in der Regel mit Vollzugspolizei bzw. Polizeivollzugsdienst gleichsetzt (s. auch RN 2). Das PolG verwendet den **einheitlichen Begriff** „Polizei“ überall dort, wo es sich um Vorschriften handelt, die in gleicher Weise für beide Zweige der Polizei, also für die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst, gelten sollen (vgl. z. B. §§ 1–9, 26–33, 35, 37, 43, 44, 49), während sich andere Vorschriften nur an die Polizeibehörden (vgl. z. B. §§ 10–18, 34) bzw. nur an den Polizeivollzugsdienst (vgl. z. B. §§ 21–23, 25, 36, 38–40, 45, 46) wenden.
- 2 Die organisationsrechtliche Terminologie ist im Bereich der Polizei in Bund und Ländern höchst unterschiedlich. Teils wird der Begriff „Polizei“ auf die Vollzugspolizei (Schutzpolizei und Kriminalpolizei) beschränkt, teils – wie in Baden-Württemberg – als Oberbegriff verwendet, der außer der Vollzugspolizei auch die für Aufgaben der Gefahrenabwehr zuständigen Verwaltungsbehörden (Polizeibehörden) umfasst. In den Ländern, die auf den Oberbegriff der Polizei i. S. des bad.-württ. PolG verzichten, werden die den bad.-württ. Polizeibehörden entsprechenden Verwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden, Gefahrenabwehrbehörden oder Ordnungsbehörden bezeichnet. Es muss daher stets geprüft werden, ob mit „Polizeibehörde“ in Rechtsvorschriften an-

derer Länder oder des Bundes der Polizeivollzugsdienst oder die für die Gefahrenabwehr zuständige Verwaltungsbehörde gemeint ist.

2. Polizeibehörden (Nr. 1)

Polizeibehörden i. S. des PolG sind alle staatlichen und kommunalen 3
Verwaltungsbehörden in Baden-Württemberg, denen durch Rechtsvorschrift behördliche Aufgaben der polizeilichen Gefahrenabwehr i. S. des § 1 Abs. 1 übertragen sind. Dabei kommt es nur auf den **materiellen Charakter** der wahrzunehmenden Aufgaben an, nicht darauf, ob die Aufgaben ausdrücklich einer „Polizeibehörde“ übertragen sind. Um der begrifflichen Klarheit willen sollte allerdings beim Erlass von **Zuständigkeitsvorschriften** darauf geachtet werden, dass Verwaltungsaufgaben mit polizeilichem Charakter den „Polizeibehörden“ übertragen werden, sofern keine spezielle Funktionsbezeichnung (s. § 61, RN 4) verwendet wird.

Neben den Polizeibehörden gibt es „**andere Stellen**“ mit polizeilichen 4
Verwaltungsaufgaben (§ 2 Abs. 1). Diese Stellen gehören, obwohl sie Aufgaben der Gefahrenabwehr i. S. des § 1 Abs. 1 wahrnehmen, nicht zur Polizei, sind also weder Polizeibehörden noch Polizeidienststellen i. S. des PolG. Dies zeigt, dass nicht jede Zuständigkeit für materiell polizeiliche Verwaltungsaufgaben die Eigenschaft als Polizeibehörde begründet. Im Übrigen wird hierzu auf § 2, RN 4 verwiesen.

Bei den Polizeibehörden unterscheidet das PolG zwischen **allgemeinen** 5
Polizeibehörden und **besonderen** Polizeibehörden (§ 61 Abs. 1 und 2). Hierzu wird auf die Erläuterungen zu § 61 verwiesen.

3. Polizeivollzugsdienst (Nr. 2)

Das PolG verwendet den Begriff „Polizeivollzugsdienst“ als **Sammel-** 6
begriff, der sämtliche Polizeidienststellen des Landes Baden-Württemberg umfasst. Die einzelnen Polizeidienststellen sind aus § 70 Abs. 1 PolG, der DVO PolG sowie der VwV-PolOrg ersichtlich. Aus diesen Vorschriften ergibt sich auch, welche Polizeidienststelle im konkreten Fall für die Wahrnehmung einer bestimmten vollzugspolizeilichen Aufgabe zuständig ist, da sich das PolG darauf beschränkt, Zuständigkeiten dem Polizeivollzugsdienst insgesamt zuzuweisen.

- 7 Die **gemeindlichen Vollzugsbediensteten** i. S. des § 80 sind Bedienstete der Ortspolizeibehörden (s. § 80, RN 11) und gehören deshalb nicht zum Polizeivollzugsdienst i. S. des PolG, haben aber nach § 80 Abs. 2 bei der Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben die Rechtsstellung von Polizeibeamten i. S. des PolG (s. § 80, RN 13).

4. Freiwilliger Polizeidienst

- 8 Der Freiwillige Polizeidienst ist nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst (FPoIDG) in der Fassung vom 12. 4. 85 (GBl. S. 129), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 1. 7. 2004 (GBl. S. 469), ein **Teil des Polizeivollzugsdienstes**. Er umfasst die Personen, die sich für die Mitwirkung bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes im Rahmen eines besonderen **öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses** zur Verfügung gestellt haben, ohne Polizeibeamte zu sein. Der Freiwillige Polizeidienst verstärkt bei Bedarf den örtlichen Polizeivollzugsdienst. Die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes haben bei der Erledigung ihrer polizeilichen Dienstverrichtungen nach § 6 Abs. 1 FPoIDG die Rechtsstellung von Polizeibeamten i. S. des PolG. Sie sind keine Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (vgl. § 81, RN 1).

5. Polizeibeamte i. S. des PolG

- 9 § 59 Nr. 2 enthält eine Legaldefinition des Begriffes „**Polizeibeamte**“ i. S. des PolG. Dieser ist vom beamtenrechtlichen Begriff des Polizeibeamten (§ 138 LBG i. V. mit der Polizei-Laufbahnverordnung) zu unterscheiden. Ein Polizeibeamter i. S. des Beamtenrechts ist nach § 59 Nr. 2 nur dann Polizeibeamter i. S. des PolG, wenn er dem **Polizeivollzugsdienst**, also einer Polizeidienststelle angehört. Ist er bei einer anderen Stelle, z. B. einer (selbständigen) Aus- oder Fortbildungseinrichtung beschäftigt, die keine Polizeidienststelle ist (s. dazu § 70, RN 14), dann ist er nicht Polizeibeamter i. S. des PolG und damit auch nicht berechtigt, polizeiliche Befugnisse auszuüben.

6. Polizei des Bundes

Die wichtigste Polizei des Bundes ist der frühere Bundesgrenzschutz, der seit 2005 nur noch im Text des GG diese Bezeichnung, im Übrigen aber die neue Bezeichnung „**Bundespolizei**“ führt. Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Bundespolizei sind in dem Gesetz über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz), dem früheren Bundesgrenzschutzgesetz, geregelt. Der Bund darf die Bundespolizei nach dem GG nicht zu einer allgemeinen Polizei des Bundes ausbauen, die mit den Polizeien der Länder konkurriert, sondern muss ihren Charakter als **Polizei mit begrenzten Aufgaben** wahren (BVerfGE 97, 198, zum damaligen Bundesgrenzschutz). Hauptaufgaben der Bundespolizei sind der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebiets, der Schutz von Bundesorganen, die Bahnpolizei, die Sicherheit des Luftverkehrs und die Unterstützung der Polizeien der Länder. Zur Vollzugspolizei des Bundes gehört auch das **Bundeskriminalamt**, dessen Aufgaben nach dem BKAG überwiegend die Strafverfolgung, zu einem Teil aber auch die Gefahrenabwehr betreffen, z. B. bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, beim persönlichen Schutz der Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes und beim Zeugenschutz in bestimmten Fällen. Außer der Bundespolizei und dem BKA gibt es eine Reihe weiterer Behörden und Dienststellen des Bundes mit polizeilichen Aufgaben.

10

7. Sonstige Vollzugsbedienstete

Vollzugsbedienstete mit polizeilichen Befugnissen, die nicht zum Polizeivollzugsdienst i. S. der Nr. 2 gehören, sind neben den gemeindlichen Vollzugsbediensteten (s. RN 6) u. a. die Jagdschutzberechtigten und die bestätigten **Jagdaufseher** i. S. des § 25 BJagdG und der §§ 29 und 30 LJagdG, die Bediensteten der **Forstaufsicht** und des **Forstschutzes** i. S. des § 67 Abs. 2 und des § 79 Abs. 4 LWaldG und die **Fischereiaufseher** i. S. des § 50 Abs. 4 FischG, die bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben die Rechtsstellung von Polizeibeamten i. S. des PolG haben, sowie **Fleischkontrolleure** i. S. der §§ 22a und 22b des Fleischhygienegesetzes und **Luftfahrzeugführer** i. S. des § 12 LuftSiG, die einzelne polizeiliche Befugnisse haben. **Vollstreckungsbeamte** i. S. des § 5 Satz 1 LVwVG sind keine Polizeibeamten i. S. des PolG. Ihre Befugnisse richten sich

11

ausschließlich nach dem Verwaltungsvollstreckungsrecht. Bei Widerstand gegen eine Vollstreckungshandlung kann der Vollstreckungsbeamte nach § 7 LVwVG selbst Gewalt anwenden oder um die Unterstützung des Polizeivollzugsdienstes nachsuchen. **Polizeibeamte** können für Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung zugleich zu Vollstreckungsbeamten bestellt werden, da insoweit **keine Inkompatibilität** besteht.

8. Verfassungsschutz

- 12 Das Landesamt für Verfassungsschutz gehört nicht zur Polizei i. S. des PolG. Es ist von der Polizei strikt getrennt und hat keine polizeilichen Befugnisse. Seine Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Landesverfassungsschutzgesetz i. d. F. vom 5. 12. 2005 (GBl. 2006, S. 1).

9. Beleihung mit polizeilichen Aufgaben

- 13 Das PolG bietet **keine Rechtsgrundlage** dafür, im Wege der Beleihung polizeiliche Aufgaben und Befugnisse auf Private, z. B. auf Sicherheitsunternehmen, zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zu übertragen. Auch die Regelung des **Bewachungsgewerbes** in § 34a GewO ermöglicht eine solche Übertragung nicht. § 34a Abs. 5 GewO weist ausdrücklich darauf hin, dass der Inhaber eines Bewachungsgewerbes und seine Beschäftigten bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur die sog. **Jedermann-Rechte** und ggf. die ihnen vom jeweiligen Auftraggeber vertraglich übertragenen Selbsthilferechte ausüben dürfen, soweit ihnen nicht auf Grund spezieller gesetzlicher Bestimmungen weitergehende Befugnisse zustehen. Die Bestellung von Privatpersonen zu **Hilfspolizeibeamten** (vgl. § 63 Abs. 2 bis 4 BPoLG) ist nach dem PolG nicht zulässig.
- 14 Für die Durchführung von **Sicherheitsmaßnahmen auf Flugplätzen** ermächtigt § 5 Abs. 5 LuftSiG die Luftsicherheitsbehörde dazu, geeigneten Personen im Wege der Beleihung bestimmte polizeiliche Aufgaben zu übertragen, u. a. die Durchsichtung von Personen, Gepäck- und Frachtstücken.

§ 60

Zuständigkeitsabgrenzung

(1) Für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben sind die Polizeibehörden zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Der Polizeivollzugsdienst nimmt – vorbehaltlich anderer Anordnungen der Polizeibehörde – die polizeilichen Aufgaben wahr, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint.

(3) Der Polizeivollzugsdienst ist neben den Polizeibehörden zuständig für Maßnahmen nach § 20 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 26, 27, 28 bis 33, 37, 42 Abs. 2, § 43 Abs. 1 und 3, § 44 dieses Gesetzes sowie nach § 18 des Landesdatenschutzgesetzes.

(4) Der Polizeivollzugsdienst leistet Vollzugshilfe, indem er insbesondere auf Ersuchen von Behörden und Gerichten Vollzugshandlungen ausführt, soweit hierfür die besonderen Fähigkeiten, Kenntnisse oder Mittel des Polizeivollzugsdienstes benötigt werden.

Literatur:

Hufeld, Der polizeiliche Platzverweis und das organisationsrechtliche Mandat, VBIBW 1999, 130; **Remmert**, Vollzugspolizeiliches Abschleppen bei Verkehrszeichenverstößen, VBIBW 2005, 41.

Inhaltsübersicht

	RN
1. Bedeutung des § 60	1
2. Regelzuständigkeit der Polizeibehörden (Abs. 1)	2–3
3. Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes	4
a) Subsidiäre Zuständigkeit des PVD in Eilfällen (Abs. 2)	5–6
b) Konkurrierende Zuständigkeit des PVD (Abs. 3)	7
c) Ausschließliche Zuständigkeit des PVD	8
d) Zuständigkeit des PVD für unmittelbaren Zwang (§ 51)	9
e) Zuständigkeit des PVD nach Spezialvorschriften	10–11
4. Entscheidungsvorrang der Polizeibehörden	12–13
5. Vollzugshilfe durch den Polizeivollzugsdienst (Abs. 4)	14–18
6. Amtshilfe	19–21

Erläuterungen:

1. Bedeutung des § 60

- 1 § 60 Abs. 1–3 regelt die **polizeiinterne Zuständigkeitsabgrenzung** zwischen Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben. Dabei handelt es sich um eine **Auf-fangregelung**, die nur anwendbar ist, soweit keine **speziellen Zuständigkeitsregelungen** bestehen. Dies kommt in Abs. 1 („soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt“) nur unvollkommen zum Ausdruck, weil auch andere Gesetze abweichende Regelungen über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben treffen können (z. B. § 20 Abs. 1 LAbfG und § 27 Abs. 1 LKJHG). Auf die Strafverfolgung und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist § 60 nicht anwendbar. In diesem Bereich richtet sich die Zuständigkeitsverteilung zwischen Staatsanwaltschaft, Bußgeldbehörden und Polizeivollzugsdienst nach der StPO, dem GVG und dem OWiG; die Polizeibehörden als solche sind insoweit nicht zuständig. Die Behörden, die nach § 62 allgemeine Polizeibehörden sind, sind allerdings in großem Umfang zugleich Verwaltungsbehörden (Bußgeldbehörden) i. S. des OWiG, z. B. die unteren Verwaltungsbehörden nach § 2 und die Regierungspräsidien nach § 4 OWiZuVO.

2. Regelzuständigkeit der Polizeibehörden (Abs. 1)

- 2 Nach Abs. 1 sind für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr grundsätzlich die **Polizeibehörden** sachlich zuständig, soweit nicht nach einer Vorschrift des PolG oder einer anderen Rechtsvorschrift der Polizeivollzugsdienst oder eine andere Stelle zuständig ist. Abs. 1 hat die Bedeutung einer gesetzlichen **Zuständigkeitsvermutung** für die Polizeibehörden, an die sich die Zuständigkeitsvermutung für die Ortpolizeibehörden in § 66 Abs. 2 anschließt (s. § 66, RN 3). Ist eine polizeiliche Aufgabe nicht ausdrücklich dem Polizeivollzugsdienst oder einer anderen Stelle zugewiesen, sind für deren Wahrnehmung die **Polizeibehörden** zuständig.
- 3 Die Zuständigkeit der Polizeibehörden erstreckt sich vor allem auf den Erlass von polizeilichen Verwaltungsakten und sonstigen **Anord-**

nungen. Auch die Durchsetzung ihrer Anordnungen im Wege des Verwaltungszwangs ist grundsätzlich Aufgabe der Polizeibehörden, soweit nicht unmittelbarer Zwang anzuwenden oder sonst Vollzugshilfe zu leisten ist, wofür nach § 60 Abs. 4 bzw. § 51 der Polizeivollzugsdienst zuständig ist.

3. Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes

Der Polizeivollzugsdienst hat im Bereich der Gefahrenabwehr vielfältige Zuständigkeiten, die sich teils aus § 60, teils aus anderen Rechtsvorschriften im PolG und außerhalb des PolG ergeben. 4

a) Subsidiäre Zuständigkeit des PVD in Eilfällen (Abs. 2)

Nach Abs. 2 ist der Polizeivollzugsdienst für die Wahrnehmung aller polizeilichen Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 zuständig, wenn (und soweit) ein **sofortiges Tätigwerden** erforderlich erscheint. Diese Vorschrift ist nur in den Fällen von Bedeutung, in denen der Polizeivollzugsdienst nicht ohnehin – unabhängig vom Vorliegen eines Eilfalles – zuständig ist, z. B. nach Abs. 3. Daher liegt auch im Sinne des § 16 Satz 1 AGVwGO (s. dazu auch § 73, RN 3) ein **Verwaltungsakt einer Polizeidienststelle** „nach § 60 Abs. 2 des Polizeigesetzes“ nur dann vor, wenn sich die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes ausschließlich aus dieser Vorschrift ergibt. Die Eilzuständigkeit ist nur dann gegeben, wenn durch die Herbeiführung einer Entscheidung der an sich zuständigen (allgemeinen oder besonderen) Polizeibehörde eine nicht vertretbare **Verzögerung** eintreten würde oder wenn die Polizeibehörde (z. B. außerhalb ihrer Dienststunden) nicht erreichbar ist. Für die Eilzuständigkeit kommt es nicht darauf an, ob ein sofortiges Tätigwerden objektiv erforderlich ist, sondern ob es erforderlich **erscheint**, ob also der zuständige Polizeibeamte bei pflichtgemäßer Prüfung der für ihn erkennbaren Umstände des konkreten Falles ein sofortiges Tätigwerden für erforderlich halten darf, weil er davon ausgehen kann, dass ein Abwarten bis zum Eingreifen der an sich zuständigen Polizeibehörde den Erfolg der notwendigen polizeilichen Maßnahmen gefährden oder vereiteln würde. In den Fällen der Eilzuständigkeit nach Abs. 2 ist meist 5

auch die **sofortige Vollziehbarkeit** nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO (unaufschiebbare Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten) gegeben.

- 6 In den Fällen des Abs. 2 wird der Polizeivollzugsdienst auf Grund (subsidiärer) **eigener Zuständigkeit** an Stelle der an sich zuständigen Polizeibehörde tätig. Er kann alle Maßnahmen tatsächlicher und rechtlicher Art treffen, zu denen in der konkreten Situation die Polizeibehörde befugt wäre, z. B. auch **Verwaltungsakte** erlassen. Er ist, anders als nach § 2 Abs. 1 Satz 1 beim Tätigwerden für andere Stellen und nach § 24 Satz 1 LKatSG beim Tätigwerden an Stelle der verhinderten Katastrophenschutzbehörde, **nicht auf vorläufige Maßnahmen beschränkt**. Er kann auch **Vollstreckungsmaßnahmen** i. S. des LVwVG treffen, soweit auch für diese die Eilbedürftigkeit zu bejahen ist, da auch die Vollstreckung eines polizeilichen Verwaltungsakts eine **polizeiliche Aufgabe** i. S. des § 60 Abs. 2 ist (offen geblieben bei VGH BW, VBIBW 2004, 213, für die Vollstreckung eines durch ein Haltverbotszeichen begründeten Wegfahrgebots im Wege der Ersatzvornahme). Einer besonderen Regelung im LVwVG bedarf es insoweit für den polizeilichen Aufgabenbereich nicht. Der Polizeivollzugsdienst trifft die Maßnahmen in **eigenem Namen** und mit rechtlicher Wirkung für das Land als Träger des Polizeivollzugsdienstes. Er ist nicht befugt, namens der an sich zuständigen Polizeibehörde zu handeln, da Abs. 2 keine gesetzliche Vertretungsmacht begründet. Eine hiervon abweichende Regelung trifft § 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Sicherheitsmaßnahmen in Häfen in Baden-Württemberg (Hafensicherheitsgesetz) vom 6. 5. 2008 (GBl. S. 121), wonach die für die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben zuständigen Polizeidienststellen im Namen der zuständigen Behörde tätig werden, wenn sie im Einzelfall deren Aufgaben und Befugnisse ausüben. Verwaltungsgerichtliche Anfechtungs- und Feststellungsklagen sowie Amtshaftungsansprüche sind in den Fällen des Abs. 2 **gegen das Land** als Träger des Polizeivollzugsdienstes zu richten.

b) Konkurrierende Zuständigkeit des PVD (Abs. 3)

- 7 Abs. 3 begründet für die meisten der sog. **polizeilichen Standardmaßnahmen** (s. Vorb. § 26 RN 1) sowie für **Datenübermittlungen** eine ei-

gene Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes, die neben der Zuständigkeit der Polizeibehörden besteht. In den in Abs. 3 aufgeführten Vorschriften ist – abgesehen von § 18 LDSG – durchweg „die Polizei“ als Adressat genannt. Nicht aufgeführt sind die Vorschriften, die sich an den Polizeivollzugsdienst (s. RN 8), an die Polizeibehörden (§ 34 Abs. 1) oder ausdrücklich an beide Zweige der Polizei (§ 42 Abs. 1) richten. Nicht aufgeführt ist ferner die **Generalmächtigung** des § 3 in Verb. mit § 1 Abs. 1, so dass es insoweit bei der Vorrangzuständigkeit der (Orts-)Polizeibehörden verblieben ist. Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes nach Abs. 3 ist – anders als die Eilzuständigkeit nach Abs. 2 – nicht von dem Erfordernis eines sofortigen Tätigwerdens abhängig. Es handelt sich um gleichwertige, **konkurrierende Zuständigkeiten** der beiden Zweige der Polizei. Von praktischer Bedeutung ist dies vor allem für die **Anordnung** der betreffenden Maßnahmen, für die Abs. 3 eine originäre Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes begründet, während sich seine Zuständigkeit für den **Vollzug** dieser Maßnahmen oft schon aus § 51 (Anwendung unmittelbaren Zwangs) oder aus Abs. 4 (Vollzugshilfe) ergeben würde. Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes für die Verwahrung und Verwertung der von ihm in eigener Zuständigkeit sichergestellten oder beschlagnahmten Sachen ist in § 3 Abs. 4 DVO PolG geregelt (s. auch § 32, RN 10). Dieser Regelung hätte es im Grunde nicht bedurft, da sich die Zuständigkeit einer Behörde für die **Anordnung** einer Maßnahme stets auch auf deren **Durchsetzung und Abwicklung** erstreckt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

c) Ausschließliche Zuständigkeit des PVD

Für eine Reihe polizeilicher Maßnahmen ist der Polizeivollzugsdienst **ausschließlich** zuständig, also unter Ausschluss der Polizeibehörden. Die ausschließliche Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes ergibt sich daraus, dass sich die jeweiligen Befugnisnormen nur an den **Polizeivollzugsdienst**, nicht an die Polizei insgesamt richten (vgl. §§ 21, 22a, 23, 23a, 25, 33 Abs. 2 Satz 1, 36, 38 bis 40, 45 und 46). Dabei handelt es sich um die **Beschlagnahme von Forderungen** und anderen Vermögensrechten nach § 33 Abs. 2 Satz 1 und die **erkennungsdienstliche Behandlung** nach § 36, im Übrigen um Maßnahmen der **polizei-**